AMTSBLATT
für den Landkreis Saalekreis

12. Jahrgang | Merseburg, den 18. Januar 2018 | Nummer 01

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung am 24.01.2018 1
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.01.2018 1
Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit" am 30.01.2018 1
Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 31.01.2018 2

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Dezernat III / Ordnungsamt / SG Öffentliche Ordnung
Fischerprüfung 2
Vergabe und Beteiligungen
Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes für Arbeit - Jobcenter Saalekreis 2
Dezernat III/ Umweltamt / Untere Forstbehörde
Umweltverträglichkeitsprüfung – Waldumwandlung 5
Dezernat I / Amt für Finanzen
Haushaltssatzung des Landkreises Saalekreis für das Haushaltsjahr 2018 6

Impressum 7

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung

Datum: 24.01.2018
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 2, Sitzungszimmer (R. 101)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
5. Informationen des Bauamtes zu Baumaßnahmen 2018
6. Informationen zur Bestandsaufnahme Lückenschluss Radwege
7. Informationen zu Beteiligungen des Landkreises 2018
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Jugendhilfeausschuss

Datum: 29.01.2018
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 2, Sitzungszimmer (R. 101)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll vom 04.12.2017)
5. Informationen des Jugendamtes zu aktuellen Themen und Entwicklungen
6. Beratung und Beschlussfassung zur Förderung von Maßnahmen der Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung von Jugendfreizeiteinrichtungen für 2018
7. Beratung und Beschlussfassung zur Förderung von Sach- und Betriebskosten von Jugendfreizeiteinrichtungen für 2018
8. Beratung und Beschlussfassung zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung/ Freizeiten von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für 2018
9. Beratung und Beschlussfassung zur Förderung von Tagesveranstaltungen, Kleinstprojekten und sozialpädagogischen Projekten bei freien öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für 2018
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen

Betriebsausschuss "Eigenbetrieb für Arbeit"

Datum: 30.01.2018
Zeit: 16:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis, Geusaer Straße 81e, Zi. 559

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung von Einwendungen zur Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung (Protokoll der Sitzung am 14.11.2017)
5. Aktueller Bericht der Betriebsleitung
6. Jahresrückblick 2017

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Feststellung von Einwendungen zur Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung (Protokoll

der Sitzung am 14.11.2017)

8. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Zukunft und Chance“ für arbeitslose, erwerbsfähige junge Menschen in Halle
9. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Zukunft und Chance“ für arbeitslose, erwerbsfähige junge Menschen in Merseburg
10. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Zukunft und Chance“ für arbeitslose, erwerbsfähige junge Menschen in Querfurt
11. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Perspektive Arbeit 2018“ - Aktivierung und Vermittlung von unter 35-Jährigen in Halle
12. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Perspektive Arbeit 2018“ - Aktivierung und Vermittlung von unter 35-Jährigen in Querfurt
13. Vergabeentscheidung Durchführung der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Aktiv in Arbeit“ in Merseburg

Öffentliche Sitzung:

14. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
15. Anfragen und Mitteilungen

Umweltausschuss

Datum: 31.01.2018
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 9,
Beratungsraum Umweltamt (R. 357)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
5. Vergabe der Verwertung von Restabfällen und Sperrmüll aus dem Landkreis Saalekreis ab 2021 (GAVIA GmbH & Co. KG)
6. Informationen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zum Jahr 2017
7. Arbeitsplan des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Jahr 2018 (Anpassung der Abfallentsorgungs- sowie der Abfallgebührensatzung)
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat III / Ordnungsamt / SG Öffentliche Ordnung:

Fischerprüfung

Der Landkreis Saalekreis als zuständige Fischereibehörde teilt mit, dass

am **17. März 2018**

die nächste Fischerprüfung in 06217 Merseburg, Domgymnasium, Domplatz 4 stattfindet. **Anträge auf Zulassung** zur Fischerprüfung können ab **sofort** – spätestens bis zum **15. Februar** – gestellt werden.
Antragsformulare sind bei der Fischereibehörde, Domplatz 2, 06217 Merseburg (Zimmer 8, Telefon: 03461/401215) erhältlich. Der Antrag kann direkt in der Behörde gestellt und die Gebühr dort bezahlt werden. Die Fischerprüfungsgebühr beträgt für Jugendliche ab vierzehn Jahre **28,00 Euro** und für Erwachsene **56,00 Euro.**
Bei Anträgen über den Postweg ist der Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr beizufügen.

Sprechzeiten:
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr/13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr/13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung **ein 30-stündiger Pflichtlehrgang** absolviert werden muss.
Informationen über Lehrgangstermine und –inhalte erhalten die Fischerprüfungsteilnehmer über die Fischereibehörde.

Vergabe und Beteiligungen:

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes für Arbeit - Jobcenter Saalekreis

Gemäß § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) i. V. mit § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird bekannt gemacht:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis zum 31.12.2016 festgestellt (Beschluss 193-20/2017). Das Jahresergebnis wird mit 0 ausgewiesen, so dass eine Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses entfällt. Dem Betriebsleiter wird aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen hat den Jahresabschluss 2016 geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers:

„Bestätigungsvermerk
An den Eigenbetrieb für Arbeit –Jobcenter Saalekreis
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes für Arbeit - Jobcenter Saalekreis“, Merseburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen

Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 19 Abs. 3 EigBG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Bremen, 1. Juni 2017

Göken, Pollak & Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Siegel (Baumann) Wirtschaftsprüfer (Mertens) Wirtschaftsprüfer“

Widergabe des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis:

„Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01.06.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes für Arbeit - Jobcenter Saalekreis den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Merseburg, 14.08.2017

Weiß Siegel
Amtsleiter

Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2016

Gemäß § 130, Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die Beteiligung und Unterbeteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 % beteiligt ist, vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über

- den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
- die Grundzüge des Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage und die künftige Entwicklung
- die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchst. a des HGB, die den Mitgliedern der Organe zugeflossen sind

Der Kreistag hat den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2016 in der Sitzung vom 06. Dezember 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen (Beschluss 204-20/17).

Gemäß § 133, Abs. 1, Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird bekannt gemacht:

Jahresabschluss 2016
Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH

Der Gesellschafter der Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH**,** der Landkreis Saalekreis hat in der Gesellschafterversammlung am 12. Oktober 2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss ist in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Der Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Halle hat den Jahresabschluss geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Ergebnis der abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der Gesellschaft zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Jahresabschluss 2016
Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH

Der Gesellschafter der Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH, der Landkreis Saalekreis, hat in der Gesellschafterversammlung am 14. August 2017 den Jahresabschluss 2015 festgestellt. Der Jahresüberschuss ist der Gewinnrücklagen zuzuführen. Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss 2016 geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Ergebnis der abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der Gesellschaft zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Jahresabschluss 2016
Medizinisches Versorgungszentrum der Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis GmbH

Der Gesellschafter des Medizinischen Versorgungszentrums GmbH, die Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH, hat in der Gesellschafterversammlung am 24. Oktober 2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt. Der Jahresverlust ist als Verlustvortrag auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen. Den Geschäftsführern wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss 2016 geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Ergebnis der abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
Es wird festgestellt, dass der Lagebericht jeweils im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt und die Chancen und Risiken der Gesellschaft zutreffend darstellt. Die Prüfungen nach § 53 HGrG haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Jahresabschluss 2016
Klinikum Saalekreis Servicegesellschaft mbH

Der Gesellschafter der Klinikum Saalekreis Servicegesellschaft mbH, die Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 16. Oktober 2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Der Geschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss 2016 geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Ergebnis der abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der Gesellschaft zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Jahresabschluss 2016
Arbeitsförderungs- und Sanierungsgesellschaft mbH ASG

Die Gesellschafter der Arbeitsförderungs- und Sanierungsgesellschaft mbH ASG, der Landkreis Saalekreis, die Stadt Mücheln und die Stadt Braunsbedra haben in der Gesellschafterversammlung am 20. September 2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat wurde für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss 2016 geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Ergebnis der abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der Gesellschaft zutreffend dar. Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis, der Beteiligungsbericht zum Berichtsjahr 2016 und die Jahresabschlüsse und Lageberichte für das Geschäftsjahr 2016 der genannten Unternehmen liegen in der Zeit vom 24. Januar bis 1. Februar 2018

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 bis 13:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Saalekreis, SG Vergabe und Beteiligungen, Domplatz 9, Zimmer 208 zur Einsichtnahme aus.

Walther
Sachgebietsleiterin

Dezernat III/ Umweltamt / Untere Forstbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

des

Landkreises Saalekreis gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Februar 2010 BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Beim Landkreis Saalekreis wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Landeswaldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur befristeten Waldumwandlung auf dem Grundstück in der Gemarkung Lochau, Flur 3, Flurstück 33/9 (teilweise) beantragt.

Die Größe der zur befristeten Waldumwandlung vorgesehenen Fläche beträgt 7,0624 ha.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Bund) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren und nicht selbständig anfechtbar
(§ 5 Abs. 3 UVPG).

Begründung des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2 UVPG:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine befristete Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt 70.624 Quadratmetern. Die befristete Waldumwandlung wird notwendig im Zuge der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes für das Tagebaurestloch Lochau, der am 19.11.1993 durch das damalige Bergamt Halle zugelassen wurde.

Die landschaftspflegerischen Belange nach Abschluss der Sanierungsarbeiten und der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung des Westschlauches Lochau wurden in der 11. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan Lochau mit bergrechtlicher Zulassung vom 11.03.1996 sowie der 1. Abänderung der 11. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan mit Zulassung durch das Bergamt Halle vom 03.11.1997 geregelt.
Die bergrechtlichen Planungen sehen die Verfüllung der bergbaulichen Hohlform und den anschließenden Auftrag einer mindestens 2 m dicken Bodenschicht vor, die mittels Rasenansaat erstbegrünt und mit einheimischen Gehölzen aufgeforstet werden soll.

Die bergrechtlich genehmigte Rekultivierungsplanung ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Entsprechend der bergrechtlichen Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vom 19.11.1993 sind jedoch die für die Rodung aufgeforsteter Bereiche sowie die für die Rodung von Bereichen mit Baumbestockung erforderlichen Genehmigungen gemäß den forstlichen Rechtsvorschriften von der zuständigen Forstbehörde einzuholen.

Durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH und die Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH wurde mit Datum vom 01.12.2017 dem Landesamt für Geologie und Bergwesen die 1. Abänderung der 45. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für die Errichtung der Kippstelle 6 im südlichen Böschungsbereich des Westschlauches Lochau zur Zulassung vorgelegt.
Auf Teilflächen der Südböschung, welche nunmehr über die geplante Kippstelle 6 verfüllt werden sollen, stockt zwischenzeitlich entstandener Wald. Da nach Abschluss der Verfüllung die betreffende Fläche wieder aufgeforstet werden soll, handelt es sich um eine befristete Waldumwandlung, die durch die untere Forstbehörde zu genehmigen ist.

Gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 17.2.2 ist für eine Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in andere Nutzungsart in einer Größenordnung von 5 ha bis weniger als 10 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Da es sich im vorliegenden Fall zwar um eine befristete Waldumwandlung im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt, die Wiederherstellung des Waldes auf der ursprünglichen Fläche jedoch nur mittelfristig erfolgen wird, erfolgt auch in diesem Fall eine Vorprüfung des Einzelfalls. Gemäß § 7 Abs.1 UVPG besteht UVP-Pflicht für das Vorhaben, wenn nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erteilung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Betriebsgelände der Mitteldeutsche Umwelt – und Entsorgung GmbH und innerhalb des unter Bergausficht stehenden Geländes des ehemaligen Tagebaurestloches Lochau. Mit dem Beginn der Sanierungsarbeiten Anfang der 90er Jahre waren Teilflächen, welche aufgrund des limitierten Anfalls der zur Verfüllung verwendeten Stoffe erst in 20 bis 30 Jahren einer Verfüllung zugeführt werden konnten, zur Vermeidung von Bodenerosion und der damit verbundenen Emmissionen zwischenbegrünt und teilweise versuchsweise aufgeforstet worden. Auf Teilflächen, welche nunmehr über die geplante Kippstelle 6 verfüllt werden sollen, ist in Folge einer solchen versuchsweisen Aufforstung mit Kiefern und durch Sukzession Wald entstanden. Dieser stellt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abschlussbetriebsplanes einen temporären Zustand dar. Die betreffende Fläche ist hauptsächlich geprägt durch nicht standortheimische, neophytische Pflanzenarten (Hybrid-/Balsampappel, Robinie, Landreitgras, Goldrute) sowie eine Schwarzkiefer-Monokultur, beherbergt aber auch besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Böden sind durch den früheren Abbau beeinträchtigt (Kippenboden), weisen aber auf Grund geringer Nährstoffvorräte ein besonderes Bodenentwicklungspotenzial auf.

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich aus der Beseitigung des Waldes einschließlich der Beseitigung aller Lebensräume der lokalen Tier- und Pflanzenwelt im betreffenden Bereich für eine lange Zeit. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten wurden in einem Artenschutzfachbeitrag zum Vorhaben Errichtung der Kippstelle 6 geprüft. Die Maßgaben des Artenschutzfachbeitrages finden entsprechende Berücksichtigung bei der Erteilung der bergrechtlichen Zulassung für die Errichtung der Kippstelle 6. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird damit durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen. Darüber hinaus wird die Maßnahme zur Sicherung der ökologischen und artenschutzrechtlichen Belange durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet. Der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft lässt sich bei Umsetzung der bergrechtlich zugelassenen Rekultivierung durch entsprechende Vorkehrungen nach Durchführung der Verkippung innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes wieder herstellen. Andere Auswirkungen (Lärm, Erschütterung etc.) sind nur vorübergehend und nachrangig. Aufgrund der Lage der betreffenden Fläche im Betriebsgelände der Mitteldeutschen

Umwelt- und Entsorgung GmbH hat sie derzeit keine Bedeutung für Siedlung und Erholung. Gleiches gilt für wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen. Aufgrund eines zwischen der Ortschaft Lochau und dem Tagebaurestloch Lochau verbleibenden Waldsaumes, aus bereits aufgeforsteten Flächen, ist der Emissionsschutz weiterhin gewährleistet. Auch die Schutzfunktion gegen Erosion des Kippenbodens ist durch den Einbau mit mineralischen Reststoffen weiterhin gegeben. Gesetzlich geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen. Bezüglich der ausgewiesenen Schutzfunktionen sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist festzustellen, dass die befristete Waldumwandlung auf Teilen des Flurstückes 33/9, Flur 3, Gemarkung Lochau auf Grund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erteilung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung zu berücksichtigen wären. Damit besteht keine UVP- Plicht.
Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können während der Dienststunden in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Umweltamt, bei der unteren Forstbehörde eingesehen werden.

Handschak
Dezernent

Dezernat I / Amt für Finanzen

Gemäß Schreiben des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.01.2018 unter AZ: 206.4.3-10402-2018-SK-HH wurde die Genehmigung zur Haushaltssatzung des Landkreises Saalekreis für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt erteilt:

1. Die Haushaltssatzung 2018 kann vollzogen werden.

2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 5.190.000 EUR wird erteilt.

3. Die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 12.883.600 EUR, welcher in Höhe von 9.447.000 EUR der Genehmigung bedarf, wird erteilt.

Haushaltssatzung des Landkreises Saalekreis für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. Nr. 12/2014) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf 356.878.300 EUR

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 356.878.300 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 348.535.900 EUR

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 345.489.600 EUR

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.920.900 EUR

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 12.165.400 EUR

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.573.000 EUR

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.440.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.190.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 12.883.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

39 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden
41 v. H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer A
41 v. H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer B
41 v. H. der Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
41 v. H. der Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
45 v. H. der Steuerkraftzahl Gewerbesteuer

§ 6

Es gelten die Festlegungen der Budgetierungsrichtlinie. Ergänzend dazu gelten die folgenden Festlegungen:

1. Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 100.000 EUR
durch den Leiter des Amtes für Finanzwesen

bis 250.000 EUR
durch den Landrat gemäß Hauptsatzung

darüber hinaus
durch den Kreistag gemäß Hauptsatzung

2. Fördermittel dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides bzw. vorzeitigen Maßnahmenbeginn bleiben die Fördermittel einschließlich des Eigenanteils grundsätzlich gesperrt. Zwecks Aufhebung der Mittelsperre ist eine Kopie des Bewilligungsbescheides dem Amt für Finanzwesen zuzuleiten.

Merseburg, den 12.01.2018

gez.	gez.
Frank Gebhardt	Frank Bannert
Vorsitzender	Landrat
des Kreistages	

Der Haushaltsplan 2018 des Landkreises Saalekreis liegt nach § 102 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung an folgenden Tagen zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Saalekreis, Amt für Finanzwesen, Domplatz 2, Zi. 206 aus:

vom 22.01.2018 bis 30.01.2018
zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag:	9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

Kathrin Liebe
Amtsleiterin
Amt für Finanzwesen

Impressum Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber: Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich: Büro Landrat, Herr Langnickel
Satz/Druck: Landkreis Saalekreis
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen: Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1029, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de